

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

| | |
|--------------------|------------------------|
| Bundesland: | Mecklenburg-Vorpommern |
| Ressort(s): | IM M-V |
| Datum: | 22.06.2018 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|---|---|--|
| 1 | Artikel 1 (StrlSchV) § 36 und Anl. 8, Teil G | ...zum Recycling... | redaktionell | <u>Anmerkung:</u> In § 79 Abs. 4 sowie Anlage 4 Tabelle 1 StrlSchV wird der Begriff „Rezyklierung“ verwendet (wie in der bisherigen StrlSchV). | Einheitliche Schreibweise sowohl in der Verordnung als auch in der Begründung verwenden. |
| 2 | Art. 18 AtSMV Ziffer 1, Änderung des § 1 Abs. 2 | „(2) Für Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes, für Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und für Anlagen nach § 9b des Atomgesetzes sowie für Einrichtungen mit einer Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radio-aktiver Stoffe als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, nach § 9 des Atomgesetzes oder § 12 Ab- | inhaltlich | Die Erweiterung wurde mehrfach von den Mitgliedern des FAVE abgelehnt. Letztmalige Befassung im FAVE im Oktober 2016 mit Vertagung, da die ESK ein Meldeschema erarbeiten wollte. Es gibt keinen neuen Stand eine Eilbedürftigkeit wird nicht gesehen (in den Anlagengenehmigungen ist Meldepflicht verankert). | „(2) Für Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes, für Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und für Anlagen nach § 9b des Atomgesetzes gelten die §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 2 und § 12.“ |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|--|---|---|--|
| | | satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutz-gesetzes gelten die §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 2 und § 12.“ | | | |
| 3 | Art. 18 AtSMV Ziffer 3, Änderung des § 6 Abs. 1 | „(1) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6, § 7 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder einer Genehmigung oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes oder einer Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Stoffe als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, nach § 9 des Atomgesetzes oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (Meldepflichtiger) hat Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) der Aufsichtsbehörde zu melden.“ | inhaltlich | Folgeänderung zu Nummer 2 In der Anlage soll eine Meldepflicht eingeführt werden, die teilweise völlig unbestimmt ist und sich nicht immer an der sicherheitstechnischen Bedeutung orientiert. | „(1) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6, § 7 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder einer Genehmigung oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes (Meldepflichtiger) hat Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) der Aufsichtsbehörde zu melden.“ |
| 4 | Art. 18 AtSMV Anlage 6 | Meldekriterien | inhaltlich | Folgeänderung zu Nummer 2 | Komplett streichen |

